

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Staßfurt (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs.2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S. 288), sowie des § 50 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA, S. 334), in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Staßfurt (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Staßfurt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch nach § 14 (1) des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hinaus, als Sondernutzung die Erlaubnis der Stadt Staßfurt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Regelungen des § 19 StrG LSA bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Erweiterung oder Änderung einer erteilten Sondernutzungserlaubnis bedarf ebenfalls der Erlaubnis.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht auf Dauer ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Dies sind alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers beim Vorhandensein von Gehwegen und Parkplätzen, mit Ausnahme der Fahrbahn und getrennten Radwege, durch die Anlieger für die Zwecke ihres Grundstücks, wie z. B. die Lagerung von Hausbrand oder sonstigen Materialien bis zum Einbruch der Dunkelheit, die Lagerung von Sperrmüll und Sammelgut (z. B. Altkleider) bis zur Abholung oder das Be- und Entladen von Fahrzeugen.
- (2) Erlaubnisvorbehalte nach anderen Gesetzen, wie z. B. der StVO bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis mit Ausnahme der Fahrbahn der Landes- und Kreisstraßen, getrennten Radwege und Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Balkone Erker und Vordächer
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe u. in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
 - d) Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung, die bauaufsichtlich genehmigt oder nicht genehmigungspflichtig sind und die innerhalb einer Höhe von 3,0 m nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
 - e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste u. ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
 - f) Fahrradständer, Telefonzellen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten sowie Briefkästen,
 - g) die vorübergehende Aufstellung eines Containers auf Gehwegen, sofern der Fußgängerverkehr nur unwesentlich beeinträchtigt und der Container am nächsten Werktag nach der Aufstellung entfernt wird.
- (2) Sondernutzungen, die gemäß Absatz 1 keiner Erlaubnis bedürfen, sind mindestens 3 Tage vor Beginn beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Staßfurt anzumelden. Die Anmeldung muss Angaben über Art, Dauer, Umfang und Ort der Nutzung enthalten.
- (3) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung unbeachtlich bleibt.
- (2) Verunreinigungen sowie Beschädigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind vom Erlaubnisnehmer auf dessen Kosten unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese ihm auferlegte Verpflichtung nicht, kann der Erlaubnisgeber die Verunreinigung sowie Beschädigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen lassen.

**§ 6
Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung der Stadt Staßfurt zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, muss die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des berechtigten Grundstückseigentümers abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

**§ 7
Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann versagt bzw. widerrufen werden, insbesondere wenn
 - Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet sind,
 - dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist,
 - der Erlaubnisnehmer die zu entrichtenden Gebühren nicht zahlt oder Auflagen nicht erfüllt.

Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung entstehen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für Schäden, die dem jeweiligen Straßenbaulastträger oder Dritten durch diese Anlagen entstehen, von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist der jeweilige Straßenbaulastträger freizustellen.
- (5) Die Regelungen des § 18 Abs. 3, 4 und 6 des StrG LSA finden ergänzende Anwendung.

**§ 8
Kennzeichnung erlaubter Werbeplakate**

- (1) Erlaubte Werbeplakate sind vor dem Anbringen sichtbar mit einem Aufkleber der Stadt Staßfurt zu versehen. Die mit einem Stempelaufdruck und dem Gültigkeitsdatum versehenen Aufkleber werden zusammen mit der Sondernutzungserlaubnis ausgehändigt.

- (2) Alle Plakate, die diese Kennzeichnung nicht tragen, werden nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme aus Sicherheitsgründen bzw. wegen fehlender Erlaubnis beseitigt. Die Beseitigung erfolgt durch die Stadt Staßfurt oder nach Beauftragung durch Dritte. In beiden Fällen bemessen sich die Kosten nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden durch Kostenbescheid erhoben.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (3) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung bei Jahrmärkten und Volksfesten, sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG-LSA, wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen,
- a) entgegen § 2 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) entgegen § 5 Abs. 2 Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstanden sind, nicht unverzüglich beseitigt
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 die Erlaubnis ohne Genehmigung der Stadt auf Dritte überträgt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 3 der Erlaubnisnehmer der Stadt nicht alle Kosten ersetzt, welche durch die Sondernutzung entstanden,
 - f) entgegen § 7 Abs. 4 die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand errichtet und unterhält.
 - g) Entgegen § 8 Abs. 1 Werbeplakate vor dem Anbringen nicht sichtbar mit einem Aufkleber des Fachdienstes Sicherheit und Ordnung der Stadt Staßfurt versieht
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG-LSA mit einem Bußgeld bis zu 5000 EURO geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Straßenbaubehörden.
Sie tritt nach Zustimmung der genannten Behörden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Staßfurt vom 15.04.2011 außer Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister